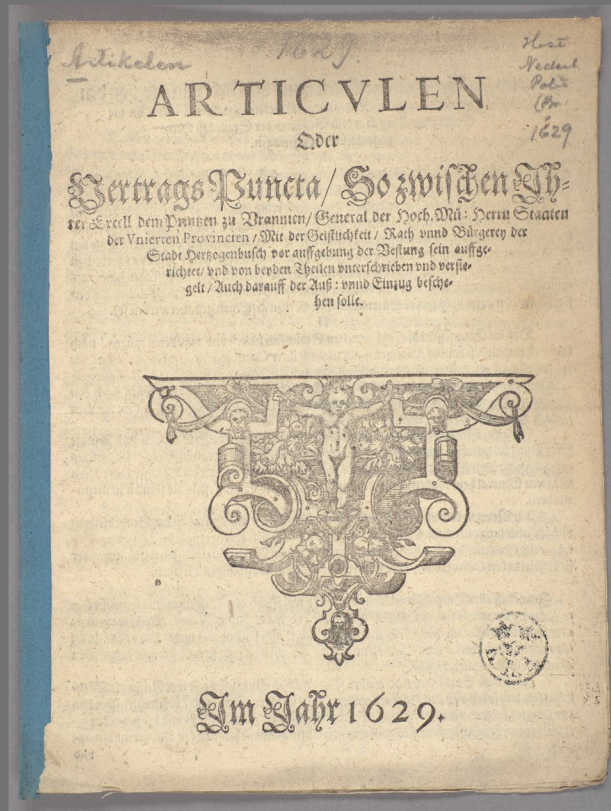


# Articulen oder Vertrags Puncta, so zwischen... dem Printzen ...



Tryck // / 125 B 14 c Br. 1629 Artikelen.

Tillkomstår 1629.

Digitaliserad år 2019



National Library  
of Sweden

Artikelen

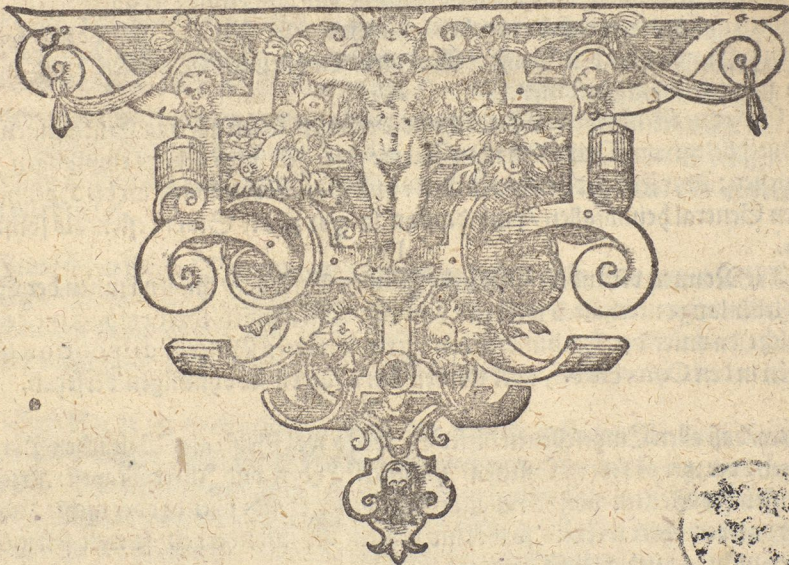
1629

Hier  
Nederr.  
Polit.  
Br.  
1629

# ARTICVLEN

Oder

**Vertrags Puncta / So zwischen** Gh-  
 ter Excell dem Prinzen zu Brannien / General der Hoch. Mä: Herrn Staaten  
 der Vnieren Provincien / Mit der Geistlichkeit / Rath vnnnd Bürgeren der  
 Stadt Herzogenbusch vor auffgebung der Bestung sein auffge-  
 richtet / vnd von beyden Theilen unterschrieben vnd versie-  
 gelt / Auch darauff der Auf: vnnnd Einzug besche-  
 hen solle.



Im Jahr 1629.

Puncten / so Ihr Prinzl. : Excell. : vnd die Gedeputerte von den  
Hochmügenden Herrn Staaten / der General vereinigten Provincien / an die  
Geistlicheit / Magistrat vnd Bürgere der Stadt des Her-  
zogenbusch / auffgetragen.

I.

**B**Im Ersten / das alle Beleidigungen / Injurien vnd Feindthätigkeiten / so zwischen dieser  
Stadt vnd den vereinigten Provincien vorgangen / geschehen vnd vollenbracht sein / so  
wol von anfang dieses Inländischen Unwesens vnd Auftruhrs / oder Kriegs leufften /  
als auch in wäherender Belägerunge / an was Orth vnd Ende / vnd wasserley weise es im-  
mer geschehen sein mag / so wol in genere, quam in specie, außwendich vnd inwendig / sollen  
vergesen vnd vergeben sein vnd bleiben / als wann es nicht geschehen were / Also das nun vnd zu  
feinen Tagen einige verhältnisse / gedechmäß / molestirung / Action oder Nachfragen inner : als  
außerhalb Rechts deswegen wie obstehet / gegen die Lebendigen / oder Erbgenemmen der ver-  
storbenen / oder derer respectiue Güter / geschehen / oder zu geschehen gestattet werden sol.

II.

Das die Eingeseffene dieser obgemelten Stadt / sich halten vnd regulieren mügen / nach  
laut vnd einhalt des Landes Placaten / auch zugleich ihrer Conscientia Freyheit genießen / wie  
solches vber all geschicht / vnd das alle Geistliche vnd Andechtige Mans. Personen / innterhalb  
2. Monaten auß der Stadt sich enscheben / zwischen dieser Zeit aber sich halten sollen nach den  
Placaten des Landes / vnd mögen ihre Mobilien / Bildmüssen / Gemalten vnd andere Kirchen  
Zyrath mit sich hinweg nehmen.

III.

Gedachte Geistliche vnd Andechtige Personen / sollen alle das Einkommen vnd Früchte  
ihrer Güter belegen an Orthn da man Zulage gibt / Zeit ihres Lebens empfangen / vnd derselbi-  
gen genießen : Aber jedoch das die Kirchen : vnd Pastoreyen Güter an die Hochmügende Herr  
Staaten General heimbsfallen / vmb darvon so wol zu der Stadt besten / als sonst zu dispo-  
nieren.

IV.

Alle Nonnen vñ andere Geistliche Frawen Personen / mügen binnen der Stadt bleiben /  
vnd ihr lebenlang vnterhalten werden / von den Einkommen ihrer respectiue convents-Gü-  
ter / welche da vnter der Hochmügenden Herrn Staaten General disposition setu / entweder  
sie bleiben in den Conventen, oder werden mit anderen Wohnungen versehen.

V.

Item / das allen Eingeseffenen dieser Stadt / so wol Geistl. als Weltlichen Personen / sie sein  
geflüchtet / oder wer es sey / in Officien / Diensten / Enden vnd Ihrer Mayest. Kriegsbegierung /  
oder sonst der Staaten von Brabandt / oder dieser Stadt sitzende oder nicht / Leib vnd Gut sol  
erhalten vnd bewahret werden / so wol ins gemein als insonderheit / so weit selbiges vorgeschien  
Articulen nicht zu wieder leufft.

VI.

Item diese Stadt / sampt deroselben Bürgere vnd Eingeseffene / so wol Geistl. als Welt-  
liche / sol / vnd sollen von den Hochmügenden Herrn Staaten General der vereinigten Provin-  
cien / wie ungleich von Ihr Prinzl. Excellentia / mit aller freundschaft vnd bequemenheit ge-  
tractiert empfangen / auff vnd angenommen werden / damit sie hinsürter in aller freundschaft  
vnd

vnd Eintracht mit den andern geunierten Provinzien vnd Städten leben / zusammen handeln / vnd Kaufmanschafft treiben mügen / nach ihrer alten Freyheit / wie sechs gebührt.

## VII.

Das die gedachte Ho: Mo. Herrn Staaten General / vnd Ihre Prinzl. Excell. in gedachter Stadt derer Freyheiten vnd Meyerereyen / so viel dazu gehören / gebrauchen vnd üben sollen / sothane Jurisdiction vnd Berechtigtheit / als die Herzogen vnd Herzoginnen von Brabant darinnen bis dato gehabt haben / vnd willen diese Stadt in alles also tractiren, wie die Hauptstädte in Brabant sein gehalten vnd tractiret worden.

## VIII.

Item / Es sol diese Stadt vnd derselben Bürgere vnd Eingessene haben vnd behalten / alle ihre Rechte vnd Herkommen / auch alle andere Privilegien vnd Berechtigtheiten / tam in genere, quam in specie, so sie von alters vnd vor dieser Belägerunge genossen / vnd gehabt haben / zu Wasser vnd zu Lande / in der Stadt vnd darauffen in Brabant, Gelderlandt / Holland / Seelandt / vff dem Rhein vnd andern Provinzien / Orthen vnd En ömen / angehendt die Zollen / Holzschawung / Ingebot / Stapel wegen der Dachsen / vnd andere / keine auß bescheiden / so weit sie in derselben rechtemeßige possession gewesen sein.

## IX.

Das Regimente der Stadt / so wol in Rechtsforderungen / als gemeine sachen / sol bleiben bey der Obrigkeit / vnd den dreyen Gliedern der Stadt / vnd sollen darzu keine andere Personen gepromoviert noch genommen werden / als welche in dieser Stadt geboren / oder die Heilige Tauffe empfangen haben / oder welche sonsten die Ho: Mo: Herrn Staaten General darzu gut werden achten / zu naturalisieren vnd qualificieren, benebenst das für dismahl absolute von Ihr Excell. vnd den Bedepurierten von Ihr Ho: Mo: das Regiment in Gerichten vnd Polliceyen / so wol in Hohen als Niedrigen Magistraten / Officirern, Regenten vnd andern Bedienten bestellet werden sol.

## X.

Diese Stadt sol zu ihrem Willen vnd Regierung haben / alle ihre gemeine Erbgüter / anfflagungs Recht / Waeg- vnd Korenmasse / Monat Gelder / vnd alle andere ihre Berechtigkeiten vñ Intradan / wie sie davon bis dato die Regierunge gehabt hat / so weit sie darzu berechtiget ist / Andern der vereinigten Provinzien Gliedern aber / darinnen nicht præjudicierende.

## XI.

Item / Diese Stadt sol auch behalten ihre eigene annoch restierende Provision von Materialien / vnd allm andern ihren gerettesten vnd vngereitesten Gütern / selbige zu administrieren / verkäuffen oder zu behalten / wie es den obgedachten dreyen Gliedern zum Prophyte vñ besten der Stadt / guthüncken wird / außgenommen alles Geschütz / Waffen vnd andern Munitionen / welche zu der Stadt Notdurfft / sollen unverkaufft gehalten werden.

## XII.

Alle Bräderschafften / Empyer vnd Gilde / so iho darbinnen sein / sollen in ihrem Esse bleiben / vnd ihre respective Schragen / Ordnungen vnd Privilegien / sampt allen ihren gereteten vñ vngereiteten Gütern / zu was ende dieselbige auch von gedachten Bräderschafften / Empyern vnd

Gilben mögen gecomparirt vnd erlanget sein / behalten / vmb damit ihrem belieben nach zu der Stadt gemeinen besten zu disponiren vnd zu handeln.

## XIII.

Es sollen dieser Stadt Baumwaypen/ Ampszeichen / als der Westmachers/ Senckelmachers / vnd mehr ander Manufacturn in ganz Hollandt vnd in den andern vereinigten Provincien von niemandt nachgeschlagen oder abgecontrahert werden / besondern ein jeder soll sein eigen / vnd der Stadtzeichen / dar die Sachen seind gemacht worden / haben vnd gebrauchen/ Zu deme sollen auch die Ferbereren vnd New Jahrmarecke/ so bey wehrenden Trübel vber/kommen worden/in dieser Stadt Meyeren celleren vnd auffhören.

## XIV.

Die Eingeseffene der Stadt Herzogenbusch/vnd die auffm Lande vnter Contribution sijn/ sollen gehalten vnd getractirt werden/ als andere gute Eingeseffene der vereinigten Provincien / so wol die so in Städten/ als die auffm Lande wohnen.

## XV.

Was ferners belanget die Renten vnd gewisse Schulden / so von den dreyen Gliedern oder deren Commitirtten / wie auch von der Obrigkeit gemaches / oder zu bezahlen angenommen seyn / so wol in wehrender Belagerung als zuvorn / sie seyn in Schrifften verfasst vnd versegelt oder nicht / davon soll die Obrigkeit der Stadt Herzogenbusch richtigen Beweis liefern / darmit deswegen hernacher von Ihre Ho: Mo: in aller Willigkeit gedispontirt werden.

## XVI.

Vnd damit selbige Schulden/ vnd alle andere der Stadt Beschwerungen entrichtet vnd bezahlet werden/ So sollen die jetzigen Accisen, Intraden vnd Mitteln der Stadt ihren gewöhnlichen lauff haben / vnd von den gedachten drey Gliedern / vermüge ihrer Privilegien vnd altem herkommen/ erhöhet / gemindert oder vermehret werden / nur das solches nicht präjudicierlich sey den Mitteln / so man zum Profit des gemeinen Besten heben vnd empfangen muß.

## XVII.

Alle Acten, Resolutionen, Decreten oder Ordinantien / so von gedachten dreyen Gliedern oder Pbrigkeiten gemacht seyn / so weit sie den Wolstandt der vereinigten Provincien nicht zu wiedern lauffen/ zusamt den ergangenen Urtheilen/ sollen in ihren Krafft vnd Vigor gebürlich solemnitirt bleiben / die intereksirenden Parteyen vngemindert / vorbehaltenlich das Recht zu appelliren / im falle ihnen solches kan gebühren.

## XVIII.

Item/ das dieselbigen/ so von der Obrigkeit iezo seyn/ oder vor diesem gewest seyn / wegen der von ihnen gegebenen Acten oder ordinantien / zu außzahlung einiger der Stadt zugehörigen Gelder/ oder Provision, noch die Rentemeistere wegen der zehlung oder bezahlung derselbigen Gelder vnd Provision / noch wegen dessen / worven sie haben Rechnung vnd Antwort gethan/ nicht sollen bekümmert noch beunruhiget werden / vnd das die gethane  
Rech.

Rechnungen der gedachten Rentemeisters/ vñnd anderer dieser Stadt ge committirten nicht sollen gerevidirt werden/ wie dann auch alle geschene Rechnungen der Rentemeister der Herrschafften/ Staten von Brabandt/ empfangs der Licentien/ Contributionen vñnd Fortificatioenn sollen geschlossen bleiben/ ohne einige nachforschung.

## XIX.

Item/ Das die Regierunge der Taffel des Heiligen Geistes/ grossen Gasthauses/ bawung der Kirchen/ Wärsenhaus/ Pockenhaus/ Zindlinger Häuser/ dollen Kisten/ vñnd sonst allen andern Forderungen von Mans oder Frauen Gasthäusern/ vñnd des einsehen der Provisorien vñnd Rectoren derselben/ sollen von den dreyen Gliedern geschehen vñnd verrichtet werden/ wie solches nach den von alters hero gebrachten Privilegien geschehen ist.

## XX.

Item/ Alle Engenümer der Winde: Kos: vñnd Diemülen so binnen der Stadt/ vñnd dero Gebiete in wehrender Belagerung vñnd zu vorn vmbgeschossen/ oder sonst nieder gerissen/ sollaz selbige auff ihre alte Gründe wieder auffbawen/ sonder einige newe bewilligung/ oder bezahlung anderer Gerechtigkeiten/ als sie zu vorn gehabt haben/ es were dann/ das etliche derselbigen zum Dienste der Lande gebraucht weren.

## XXI.

Es mag auch ein jglicher/ wess Standes Condition, er sey in Ihre Mayest. oder dieser Stadt Endt vñnd Dienst/ oder nicht/ sich frey auß dieser Stadt mit seinem Haufgefinde vñnd Gütern/ so bald sie über ist/ begeben/ vñnd zu dero behueff Wagen vñnd Karren/ Schiffe vñ Schuaren anbieten/ es sey auß Brabandisch/ Hollandischen oder Neutralen Städten vñnd Drichen/ also das ihre Verfohnen oder Güter/ wie auch die Fuhrteuche/ im kommen vñnd gehende/ von dero Soldaten/ Fiscalen/ oder jemand anders nicht sollen behindert/ bemühet/ bescheditigt/ oder gemolestirt werden/ auch nicht nötig haben einigen Consent oder Passbort.

## XXII.

So sollen auch alle Bürgere/ sie sein verreiset oder zu Hause/ in Ihr May. Endt/ Diensten vñnd Pflicht/ oder nicht/ wie auch ihre Erbgenhmen/ Zeit haben/ die drey erstkommende Jahre/ vñnd dazwischen ihre überall so wol binnen der Stadt als draussen in dero Gebiete belegene Gütere/ zu verkaffen/ zu vercaufen/ vñnd zu enteuffern/ oder auch andern zu administrieren ein zugeben/ wie ihnen das am besten vñnd süglichsten sein wird/ vñnd da sie in gedachten werenden dreycen Jahren mit Todte abgehen würden/ sollen ihre Gütere denen selbigen/ welchen sie/ sie werden entweder per Testamentum, oder anders aufftragen/ oder auch ihren negsten Freunden unweigerlich gefolget werden.

## XXIII.

Dieselbigen auch/ so mittelr Zeit der 3. Jahren etwa verreisen wolten/ in Städte so Ihr Majest. gehörig/ ihrer eigenen Sachen halber/ sollen solches viermal im Jahre frey thun/ allein das sie es zuvor dem Guberna: anmelden/ von welchem sie einen Passbort zu fordern/ sollen gehalten sein/ welchen Passborth er ihnen mit zu theilen/ auch sol gehalten sein/ wosern er keine erhebliche

hebtliche Ursachen hätte / solches sich zu verwegern / Vnnd so sie zu ende der 3. Jahren / entweder  
binnen dieser Stadt / oder in Nentrals / oder ander Orther / da man Contribution giebt / ihren  
gewissen Eig nehmen / so sollen sie alldar genieffen / die obgemelte Freyheiten / vmb zu reisen vnnnd  
traquiren, vnd gehalten werden nach gegenwertigen Tractat.

XXIV.

Es sol in dieser Stadt kein ander Gubernator noch Substitut gesetzt werden / als vom  
Hause Nassaw / oder ander Niederländische Herrn oder Landtsassen.

XXV.

Die Guarnisonen sollen in keinen der Stadt Mitteln vnd Auflagen / einige Befreyung  
genieffen / sondern alle Last helffen mit tragen / gleich andern Eingefessenen.

XXVI.

Frem / Vnter diesem Tractat sollen mit begriffen sein / alle abwesende Kauffleut / Bür-  
gere vnd Einwohner / auch Hausfrawen vnd Kinder / sampt allen andern Geist : vnnnd Weltli-  
chen Personen / so etwan gesucht sein.

XXVII.

Alle Krancken vnd Verwundete / so iso im grossen Gasthause oder andern Häusern ver-  
handen / sollen darinnen so lange verbleiben / bis sie vollkömlich wider gecurirt sein / darnach mü-  
gen sie verreisen oder bleiben / wie es ihnen belieben wird / vnnnd man sol ihnen auch bey springen /  
mit Wagen oder Karen / vmb ihre Pagagie forth zu bringen / ohne jemandes behinderung.

Welche Artikel alle von Ihr Prinzl. Excell. vnd den Herrn Gedeputierten von die Ho : Mo :  
Herrn Staten General an die Geistlichkeit / Magistrat vnd Bürgeren der gedachten Stadt sein  
zu gestanden vnd geaccordirt / auch von ihnen geacceptiert, laut Ihrer respectiue Vollmach-  
ten. Verkündtlich ist dieses gezeichnet zu Bucht im Lager vor Herkogenbusch / den 14. Septem-  
bris / Anno 1629.

F. Heurij de Nassau.

Fr. Michal Episcoput Buscodns.

Fr. Ioannes Moors Abbas Bernensis.

Icannes Hermans Decanus Buscodus.

R. von ~~Voss~~ T. ~~Vos~~ der ~~Velde~~.R. Von ~~Jensen~~.

D. Looff van der Sloot.

Henrich Somers.

Pater Huberts hercaltheuel.

Wie die Staten General der vereinigten Niederlanden Ihrer Gecommitierten Re-  
port vernommen / haben nach fleißiger durchlesung vñ examinierung abgeschriebener Puncten  
vnd Articulen / selbige mit reiffer Deliberation geapprobiert vnnnd für genehm gehalten / Wie  
Ihre Ho : Mo : dieselbige hiermit vmb Krafft dieses / nochmalts approbiern vnd vor genehm  
halten / Gelobende dieselbige nach deren Inhalt vnd Form zu achterfolgen / vnnnd achterfolgen  
zu lassen. Actum im Lager vor Herkogenbusch / den 14. Septembris / 1629. Sty. novo.

Honriter Cuylen vnterstandt auß befehlich der Hochgemelte Herrn  
Staaten General / gezeichnet /

Cornelis Musch.

Articulen von Ihrer Excell: Prince von Branten eingegangen an  
den Gubernator der Stadt Herxogenbusch/sampt den Capiteinen und  
Kriegsvolck dafelbst verhanden.

I.

**A**ls der Gubernator von Herxogenbusch mit allen Krieges-Officirern vnd Soldaten/  
wes Standes dies sein mögen/so wol zu Pferde als zu Fuß/keine außgeschicket/ ob sie  
schon den Dienst der Staaten verlassen/ vnd sich in Dienst des Königs von Hispanien  
begeben hätten/ohn statige behinderung/ oder beschädigung sollen auß der Stadt zie-  
hen/ mit allen Waffen vnd Bagagie/ Die Reuterey mit blasender Trompet/ stiegenden Fämeln/  
in voller Rüstung/ das Gewehr in der Handt/ dz Fußvolck mit schlagender Trommel/ bose Linnen/  
an beyden Enden buennende: Lanthen/ Angeln in die Wunde/ in alsolcher Schlacht Ordnung  
vnd Formb/ wio bey ihnen gebräuchlich in Batalie zu marschieren/ alles frey Leib vnd Gut/ bis  
an die Stadt Dieß.

2. Alle Officierer vnd Soldaten/ so wohl Krancke als Verwundete/ sollen so lange in dem  
Gasthause oder sonst wo verbleiben/ bis sie sich können wegen Leibes vermögenheit auff den  
Weg geben.

3. Sie sollen mit sich nehmen 6. stücke Geschütze/ vnd 2. Mörser/ welche der Gubernator  
ihm mag erwählen/sampt alle ihren gereitschafften vnd gebühlich Kriegs Ammunition/ das sie  
mit jedem Stück 12. schaffe thun können.

4. Sollen sie mit Pferde vnd Wagen versehen werden/ vnd dequame Fuhrleute/ damit ge-  
mektes ihr Geschütz vnd 2. Mörser/ forthgebracht werden/ mit all ihren gereitschafften vnd Am-  
munition/ bis an die Stadt Dieß.

5. Alle Kriegs Ammunition vnd Victualien/ dem König von Hispanien zu gehörende/ sollen  
ohne einigebatung auß geloffert werden/ an solche personon/ die Ihr Excell. darzu bestellen  
wird/ außgenommen was davon den 12. dieses ist verkauft worden/ als man anfang zu tractie-  
ren/ welches dann wol verkauft bleiben sol/ also daß dieseibigen/ welche es gekauft haben/ des-  
wegen nicht besprechen oder bemühen sol.

6. Dem Gubernator sollen so viel Wagen vnd Pferde/ als er begehren wird/ so wol zu seinem  
als der Soldaten vñ Officierer Dienste gestattet werden/ vmb alle ihre Güter vnd Bagagie nach  
Dieß zu führen/ worinnen begriffen werden alle Waffen der Soldaten/ vons Svarnison der ge-  
dachten Stadt abwesonden Todten/ Krancken/ Verwundts/ oder Verlauffens/ vnd sollen die ge-  
dachte ihre Wagen nicht besucht noch visitiert werden/ in keinerley weise.

7. Alon den jenigen/ so ihr Gut vnd Bagagie begehren nach Antwerpen zu führen/ sollen  
sonder ihren Costen/ Schiffe bestellet werden/ vmb solbige durch Hollandt dorthin zu bringen/  
frey von allerhandt Schatzungen/ Sollen aufflagen/ sollen auch an keinen Orthen gevisitert  
noch gearestirt werden/ vnter was schon es immer sein möche/ besonders sollen bis zu Ant-  
werpen passieren/ sonderaus auß den Schiffen zu gehen.

8. Der Gubernator/ Häupter/ Officierer/ Kriegs- Räche/ Soldaten/ vñ alle andere/ so in Sold-  
des Königs von Hispanien sein so wol Geist: als Weltliche keine außgeschicket/ wie auch ihre  
Wittiben vnd Kinder/ so binnen der Stadt einig Häuser/ Erben vnd Renten haben mögen/ es  
sey vñ die Staten von Brabant in dieß Quartier/ oder in die Stadt/ oder auch auß sonderliche  
häuser vnd Gründe/ oder sonst andere Güter/ beweg: vnd unbewegliche sollen 3. vñ von 2. Jah-  
ten haben/ nach vnterscheibung dieses Contracts/ vmb gedachte ihre Gütere nach ihren willen  
zu transportiren/ verkäuffen/ versetzen/ oder sonst damit zuthun/ Vnd sollen in gedachter we-  
re vñ 2. Jahren die Renten/ Haushälter/ Einkünfte/ empfangene oder nach künfftige Güter/  
wie die mögen beschaffen sein/ frey gemessen.

9. Die Officierer vnd Soldaten von was Officien oder Cuoditione die sein mögen/ sollen ihre  
kauffrauen vñ Kinder binnen der Stadt lassen/ das sie können von ihren beweg: vnd unbeweg-  
lichen

licher Gütern innerhalb der gedachten 2. Jahren / sie sein in der Stadt oder anderswo gelegen / disponiren, und solchs wegen keine Confiscation oder Abrechnung verfürret werden.

10. Gedachte Officiere und Soldaten, sollen wann sie ihre Officia und Dient sie binnen der zeit von 2. Jahren verlassen, frey nach der gedachten Stadt wider zu kommen / und des Tractats gemesen wie andere Bürger und Et. wohner / aus allem das statlich ernstlich Ihr Excell. oder den selb. sein / so alsdann Gouvernator der Stadt sein wird, zu erkennen geben.

11. Es sol allhier kein Officier oder Soldat / noch der selben Bagagier wegen einiger Schuld den Arrestet werden / er nicht mit der Garnison auß / oder so er krank vnd verwehret were / wann er wieder gesundt ist.

12. Drabheyderseits Gefangene / was condition die sein / sollen vff freyen Fuß gestellet werden / ob einige Hanston zu bezahlen / nur die Manditosten nach der Taxa des Quarantens müssen bezahlet werden.

13. Alle Bonten so die in der Stadt bekommen / vor vnd in wender belegerung / sollen nicht wieder gefordert werden / sondern sollen die selbigen behalten.

14. Wann die Artikel der dieses Vertrages unterschrieben sein / sol dem Gouvernator dess Herzogenbuschs Zeit gegeben werden / vmb einen express an die Infantin von Hispanien abzusfertigen / mit frey Gelde / vnd Ihr zu Arrisvan / was gepassert ist / welches verstanden wird / daß der Gouvernator solches thun sol den selbigen Tag als der Accord unterzeichnet ist.

15. Wann die obgesagte Conditionen geschlossen sein / sollen dem Gouvernator mit allem Ansehen vnd zum wenigsten 2. Tage vor vergonnet werden / vmb sich vff die Reise zu prepariren, vff welche verflorrenesort gelobet der Gubernator vnd Officiere der gedachten Quarantonen auß zu ziehen / namblich vff den 17. Montag gar subbe / welches wird vmb den 17. dieses sein.

16. In obbestimten 2. Tagen / sol niemand auß der Stadt ins Läger / noch auß dem Läger in die Stadt gehen / vnd solches vmb Discordie zu verhüten / besondern sol sich ein jegliches intension in seinem Regimente verhalten / also / das keiner dem andern keine Sündthätigkeit beweisen sol / zu mehrer versicherung duffen / sollen hey derselben Pfandesleute auß gelassen werden.

17. Ehe vnd bevor vnd die Quarantonen außziehen / sollen von Ihr Excell. 2. geringsame Pfanden besienro gegeben sein / welche mit selbiger Garnison / Waffen vnd Bagagie / nach Diest marchiren sollen / wie auch dargegen 2. Wägen des Gubernators / welche so lange blieben sollen / bis die gedachte Ihr Excell. Pfandesleute vnd Wagens wieder vmbgelehret sein / alsdann wil Ihr Excell. auch als bald die gedachte Pfandesleute mit frey Gelde vnd versicherung bis gen Diest abfertigen.

18. Die Officiere / Capitaina / vnd andere / in diesen Artikel dieses Tractats begriffen / welche einige Waffen / Schuten oder Schlupca / wie auch andere Artzags bereichthafft / ihnen sonderlich zugehörig haben / sollen dieselbigen mügen verkäuffen / oder weg bringen / daß des wegen keine nachforschung geschehen sol / bey denen so sie gekaufft oder weg gebracht haben.

Dasol ganz keine widererstattung geschehen von Pfenden / Waffen / Kaufmanschaften / Wahren / vnd andere Sachen / so vor gute Beure verkaufft vnd gehalten sein / auch sol niemand daff. wegen befraget oder besucht werden.

19. Die so auß der Garnison von Brada in dieser Stadt sein / so wol Officiere als Soldaten / sollen mit ihre Gütere vnd Leiber frey wider kehren / nach Brada / wie dann ihnen auch geringsame Wagen vnd Pferde sollen gegeben werden / vmb ihre Bagagie zu führen / zusampt einem Weiselman vnd Convoij / selbigen aller Sicherheit zu geleiden / in wisse vnd massen / des ersten Artikels / als welcher dardunter begriffen sein.

Annim Läger vor Herzogenbusch den 14. Sept. 1629. Vnd ist vaterzetzet Fr. Heide  
Duch de Nassaw. A, de Grabendunct.